

95. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bewegungsentwicklung“ Master of Science (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die kindliche Bewegungsentwicklung wird meist von unterschiedlichen Berufsgruppen und Mediziner*innen unterschiedlicher Fächer getrennt gelehrt, die gemeinsame interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit sind jedoch ein wesentlicher Faktor in der erfolgreichen Diagnostik und Therapie. Der Universitätslehrgang „Bewegungsentwicklung“ richtet sich an Personen, die Säuglinge, Kleinkinder und Kinder mit angeborenen und/oder erworbenen Bewegungsstörungen und/oder Behinderungen behandeln und betreuen (z.B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen, Pädagog*innen, Angehörige des Pflegedienstes, Orthopädietechniker*innen, Rehabilitationstechniker*innen bzw. andere Mitglieder eines multiprofessionellen Behandlungsteams). Der Universitätslehrgang bietet eine spezialisierte Weiterbildung auf dem Gebiet der motorischen, sensorischen und kognitiven kindlichen Entwicklung. Er befähigt die Absolvent*innen in ihrem Berufsfeld eine evidenzbasierte Diagnostik und Behandlung, methodenunabhängige Therapieverfahren und produktunabhängige Hilfsmittelversorgung auf aktuellen Erkenntnissen der Neuro- und Rehabilitations-Wissenschaften, Biomechanik, Neuropädiatrie, Kinder- und Neuroorthopädie und Pädagogik praxisorientiert einzusetzen.

Eine besondere Zielsetzung des Lehrgangs ist es, die Personen aus den genannten verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuführen und durch das Entwickeln einer „gemeinsamen Sprache“ und eines gemeinsamen Verständnisses deren interprofessionelle und interdisziplinären Zusammenarbeit zu erleichtern.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent*innen sind in der Lage,

- die Entwicklung des menschlichen Bewegungssystems mit dem Schwerpunkt des Säuglings- und Kleinkindalters zu beschreiben,
- die wesentlichen Krankheitsbilder des Bewegungssystems und deren Ursachen zu erläutern,
- klinische Untersuchungsmethoden und Bewegungsanalyse, Klassifikation und Assessments auf dem Gebiet der Bewegungsentwicklung anzuwenden,
- Untersuchungsergebnisse kritisch zu interpretieren und Schlussfolgerungen abzuleiten und zu dokumentieren,
- relevante therapeutische Konzepte und Therapieverfahren zu beschreiben und deren Einsatzmöglichkeiten zu begründen,
- die Möglichkeiten der Versorgung mit (Sensio-)Orthesen, Geh-, Steh-, Sitz- und Lagerungshilfen zu erklären,
- die Bedeutung der Elternberatung darzustellen und Möglichkeiten der Einbeziehung der Eltern in die Therapie aufzuzeigen,
- interprofessionelle Kommunikation, Präsentationstechniken, Rhetorik und Moderation bei Fallvorstellungen anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangleitung

- (1) Als Lehrgangleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst fünf Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- 1) a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches einschlägiges Hochschulstudium (mindestens Bachelor) z.B. Mediziner*innen, Physiotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen, Pädagog*innen oder
b) allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung (z.B. Orthopädietechniker*innen) in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, oder
c) bei fehlender Universitätsreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung (z.B. Orthopädietechniker*innen) in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

Und für alle Bewerber*innen gilt:

- 2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer und Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	Grundlagen der kindlichen Bewegungsentwicklung und deren Untersuchungsmethoden	50	7
	Interdisziplinäre Einführung in das Spezialgebiet der multiprofessionellen Bewegungsentwicklungs-Diagnostik und -Therapie	5	1
	Klinische Untersuchungsmethoden des Säuglings, Kleinkindes und Kindes	10	1
	Motorische, sensorische und kognitive Entwicklung und ihre Wechselwirkungen	10	1
	Red Flags in der Säuglings- und Kleinkindtherapie	5	0,5
	Telemedizin/Teletherapie und Varianten des therapeutischen Teams	5	0,5
	Einführung in die Bewegungsbeurteilung, Klassifikationen und Assessments	15	3

2	Krankheitsbilder des Bewegungssystems im Säuglings- Kleinkinder- und Kindesalter	50	8
	Orthopädische Erkrankungen des wachsenden Bewegungssystems	15	3
	Neurologische Erkrankungen des wachsenden Bewegungssystems	15	2
	Innere Medizin und Notfallmedizin bei Erkrankungen des wachsenden Bewegungssystems	15	2
	Genetische Ursachen für Erkrankungen des wachsenden Bewegungssystems	5	1
3	Motorisches Lernen und neurowissenschaftliche Grundlagen	50	7
	Neuronale Plastizität und Anwendung in der Neurorehabilitation	10	1
	Grundprinzipien stationärer und ambulanter Rehabilitationsmaßnahmen	20	3
	Motorisches Lernen in den Therapiekonzepten	20	3
4	Grundlegende Therapiekonzepte und konzeptübergreifende Maßnahmen 1	50	7
	Handling und Umfeldgestaltung	20	3
	Spezielle therapeutische Diagnostik	10	2
	Ergotherapie	10	1
	Überblick neurophysiologische Therapiekonzepte I	10	1
5	Grundlegende Therapiekonzepte und konzeptübergreifende Maßnahmen 2	50	7
	Überblick neurophysiologische Therapiekonzepte II	10	1
	Gangschulung	10	1
	Biomechanik, spezielle Anatomie der Gelenke	10	2
	Neuromobilisation des peripheren Nervensystems	10	2
	Logopädie	10	1
6	Spezielle Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie in der Orthopädie	50	7
	Spezielle Therapie bei Krankheitsbildern der unteren Extremität	25	3,5
	Spezielle Therapie bei Krankheitsbildern der oberen Extremität und des Rumpfes	25	3,5
7	Orthesen, Rehabilitationstechnik, Elternberatung und Komplementärmedizin	50	7
	Orthopädietechnik, Geh-, Steh-, Sitz- und Lagerungshilfen	15	2
	Elternberatung, Hilfsmittel und Geräte	15	2
	Komplementärmedizin	20	3

8	Ernährung und Elternberatung	50	7
	Ernährung, Schluck- und Fütterstörungen	20	3
	Elternarbeit	20	3
	Trauerarbeit	10	1
9	Wissenschaftliches Arbeiten	50	4
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	30	2
	Einführung in die Biostatistik	20	2
10	Kommunikation und Präsentationstechniken	30	4
	Kommunikation und Kooperation	10	2
	Präsentationstechnik und Moderation	10	1
	Rhetorik	10	1
11	Praktikum	90	4
12	Master-Thesis-Seminar	10	1
13	Master-Thesis		20
		580	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) Fachprüfungen in Form von schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 10,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Master-Thesis-Seminar,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum (Das Praktikum kann auf mehrere Teilpraktika in verschiedenen Institutionen aufgeteilt werden) und
 - d) dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Master-Thesis und deren Defensio
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referent*innen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent*innen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent*innen ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.